

Satzung der Stadt Nordhorn über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Nordhorn am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen (Erstfassung: 25.11.1993):

I. Straßenreinigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Nordhorn.

(2) Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne der Satzung gehört das Stadtgebiet, in dem die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazu gehörenden Häfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände (z. B. Grünanlagen, Sport- und Spielplätze, Friedhöfe, Gewässer) oder eine einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Trenn- oder Sicherheitsstreifen, Radwege, Gehwege und Rinnen oder Gossen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

(3) Verkehrsberuhigte Bereiche verfügen nicht über getrennte Verkehrsflächen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Die Straßen sind mit den der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet.

(4) Fußgängerzonen sind die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen öffentlichen Straßen. Sie sind mit den der Straßenverkehrsordnung entsprechenden Verkehrszeichen gekennzeichnet.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine Kataster- und Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Straßenreinigung der Stadt erstreckt sich auf die Straßen, Wege und Plätze, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Nordhorn" beigefügt ist.

Das Verzeichnis wird im Bedarfsfall den geänderten Verhältnissen angepaßt. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch ortsübliche Bekanntmachung oder schriftlich auf die Änderung hingewiesen.

(3) Zur Straßenreinigung durch die Stadt gehört

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, Trenn- und Sicherheitsstreifen, Parkspuren und Radwege,
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen - mit Ausnahme der Rinnen oder Gossen - in Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- c) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen in Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(4) Die Stadt reinigt in den Fußgängerstraßen (s. Ziff. IV des in Abs. 2 genannten Verzeichnisses) die gesamte öffentliche Verkehrsfläche. Dazu gehört jedoch nicht der Winterdienst, soweit er den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen ist.

In das Verzeichnis können unter diesem Abschnitt auch andere Straßen oder Straßenabschnitte aufgenommen werden, unabhängig von der Art ihres Ausbaues.

(5) Die Stadt reinigt ferner den Verkehrsraum bis zur Straßenmitte vor den stadteigenen Grundstücken, soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt (s. § 4 dieser Satzung), und vor den Grundstücken, an denen der Stadt Nutzungsrechte im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung bestellt sind. Zeit, Art und Umfang der Reinigung durch die Stadt richten sich in diesen Fällen nach der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordhorn.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

Den Reinigungspflichtigen werden auferlegt:

(1) Für alle Straßen, soweit sie im Straßenverzeichnis, das der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordhorn" beigefügt ist, aufgeführt sind:

- a) die Reinigung der Gehwege,
- b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen bis zu einer Breite von 1,50 m ganz, den übrigen Gehwegen sowie notwendigen Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte mindestens in einer Breite von 1,50 m und in den Rinnen oder Gossen und

- c) bei Schnee- und Eisglätte das Streuen (mit Glätte beseitigenden Mitteln) auf den unter b) genannten Anlagen mit Ausnahme der Rinnen und Gossen.

Für die im Straßenverzeichnis unter Ziff. IV aufgeführten Straßen gilt a) nicht. In diesen Fällen ist von den Reinigungspflichtigen ein 1,50 m breiter Straßenteil vor den Grundstücken als "Gehweg" bei Schnee- und Eisglätte gem. b) und c) zu räumen und zu streuen.

(2) Für alle im Straßenverzeichnis (s. Abs. 1) nicht aufgeführten Straßen;

- a) die in Absatz 1 unter a), b) und c) genannten Aufgaben;
- b) die Reinigung der Fahrbahnen (einschl. Trenn- und Sicherheitsstreifen) bis zur Mitte und
- c) die Reinigung der Radwege und Parkspuren.

(3) Bei kombinierten Geh- und Radwegen und in verkehrsberuhigten Wohnbereichen gilt ein 1,50 m breiter begehbarer Streifen entlang der Grundstücke als Gehweg.

(4) In den Fällen, wo ein ausgebauter Gehweg oder ein entsprechender Seitenraum nicht vorhanden ist, gilt ein 1,50 m breiter Streifen am jeweiligen Straßenrand als Gehweg.

(5) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5 Durchführung der Straßenreinigung

Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den Bestimmungen der "Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordhorn" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Reinigungspflichtige

(1) Straßenreinigungspflichtig im Sinne des § 4 sind die Eigentümer der an eine Straße oder mehrere Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(2) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörende Lärmschutzanlage vorhanden ist, durch die keine Verbindung zwischen der Straße und dem Grundstück besteht. Satz 1 gilt auch nicht, wenn zwischen der Straße und dem Grundstück ein Geländestreifen liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist und nicht der Erschließung eines anderen Grundstückes dient.

(3) Den nach Abs. 1 und 2 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauer Nutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

§ 7 Benutzer der öffentlichen Einrichtung

Die Eigentümer der Grundstücke, die an die von der Stadt zu reinigenden Straßen (§ 3 Abs. 2) angrenzen, gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke (§ 6 Abs. 2) werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke sowie die Inhaber der in § 6 Abs. 3 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleichgestellt.

§ 8 Reinigungspflicht Dritter

Hat ein Dritter mit Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt Nordhorn die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

II. Straßenreinigungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung und Gebührenpflichtige

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren nach folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung (§ 7).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Der auf die Stadt entfallende Teil umfaßt u. a.
 - a) die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen,
 - b) die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 - c) die Kosten der Straßenreinigung, soweit sie im Interesse der Allgemeinheit erfolgt und
 - d) die Kostenanteile der Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a) NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO (1977).
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem der Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Nordhorn beigefügten Straßenverzeichnis gehört und die Straßenfrontlänge des Grundstückes. Liegt ein Grundstück an mehreren von der Stadt gereinigten Straßen, ist die gesamte Frontlänge zu berücksichtigen.

(3) Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen (z. B. sog. "Pfeifenstielgrundstücke"), werden - zusätzlich zu den Frontmetern nach Abs. 2 - auch die der gereinigten Straße zugewandten Frontmeter der Straßenfrontlänge hinzugerechnet. Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die nicht direkt an eine von der Stadt gereinigten Straße angrenzen, jedoch von einer solchen durch eine öffentliche oder private Zuwegung erschlossen werden (Hinterlieger), gilt die Länge der der gereinigten Straße zugewandten Grundstücksseite als Frontlänge. Der Straße zugewandt sind die Grundstücksseiten, die zur Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Bei der Bestimmung, welche Grundstücksseite der gereinigten Straße zugewandt ist, ist die Grundstücksseite maßgebend, an der sich der Grundstückszugang von der gereinigten Straße befindet.

Wird ein Hinterliegergrundstück von zwei oder mehr von der Stadt gereinigten Straßen erschlossen, ist die Summe der Frontmeter maßgebend.

(5) Die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der sich aus der Verkehrsbelastung, dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite ergebenden Häufigkeit der Reinigung in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I - Reinigung mindestens 1 x in 2 Wochen,
Reinigungsklasse II - Reinigung mindestens 1 x in jeder Woche,
Reinigungsklasse III - Reinigung mindestens 1 x im Monat,
Reinigungsklasse IV - Reinigung mindestens 6 x in jeder Woche.

Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung weniger von den Anliegern als vom Durchgangsverkehr verursacht wird, sind in der Reinigungsklasse II erfaßt. Dafür wird die Gebühr der Reinigungsklasse I erhoben.

(6) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt oder geändert und ist sie deshalb einer anderen Reinigungsklasse zuzuordnen, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	1,29 EUR
Reinigungsklasse II	1,29 EUR
Reinigungsklasse III	0,64 EUR
Reinigungsklasse IV.1	6,73 EUR
Reinigungsklasse IV.2	12,12 EUR
Reinigungsklasse IV.3	17,50 EUR
Reinigungsklasse IV.4	22,89 EUR

§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung erfolgt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des laufenden Jahres geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf die Änderung folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 13 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend für weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Auf Antrag wird bei einer mehr als einmonatigen Unterbrechung der Straßenreinigung der auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Betrag erstattet.
- (2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und werden mit Bußgeld geahndet.

§ 15 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.09.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.04.1992, außer Kraft.

Nordhorn, 25.11.1993

Witte
Bürgermeister

Schoo
Stadtdirektor i. V.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 17.12.1993.

Hinweisbekanntmachung in den GN am 24.12.1993.

Geändert durch Ratsbeschluss vom	Änderungen (§§)	Bekanntmachung		Bekanntma- chung in GN	In Kraft treten
		Amtsblatt	Hinweisbe- kanntmachung GN		
12.12.1995	11	22.12.1996	23.12.1999 Seite 1.765		
10.05.2001	11				01.01.2002
16.12.2002	11			23.12.2002	01.01.2003
06.11.2008	11(R.-klasse I bis III)		23.12.2008		01.01.2009
06.12.2012	11			22.12.2012	01.01.2013
23.11.2017	11			20.12.2017	01.01.2018
07.11.2019	11			28.12.2019	01.01.2020
19.11.2020	11			??	01.01.2021